

**Satzung der Stadt Barsinghausen  
über die Nutzung der "Skateboard-Rampe"  
auf dem Kinderspielplatz "Klein Basche"**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1990 (Nds. GVBI. S. 369), hat der Rat der Stadt Barsinghausen am 22.03.1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Auf dem städtischen Kinderspielplatz "Klein-Basche" befindet sich eine sog. Skateboard-Anlage als öffentliche Einrichtung.

Die Skateboard-Anlage (Skateboard-Rampe) steht Kindern und Jugendlichen nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen für den Übungsbetrieb zur Verfügung.

**§ 2**

Zu benutzen ist die "Skateboard-Rampe" nur im Rahmen der Öffnungszeiten. Die Öffnungszeiten werden vom Stadtdirektor festgelegt und an Ort und Stelle bekanntgemacht.

**§ 3**

Die Skateboard-Rampe ist nur zur Benutzung freigegeben, wenn

- a) eine Aufsicht durch einen Mitarbeiter der städt. Jugendpflege oder einen von der Stadt dazu bestimmten ausgebildeten Jugendgruppenleiter gewährleistet ist,
- b) der Benutzer die erforderliche Sicherheitsausrüstung (Sturzhelm, Ellbogen- und Kniestützer) trägt,
- c) bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Diese Einverständniserklärung ist bei der Benutzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal der Stadt vorzuzeigen.

**§ 4**

Eine mißbräuchliche Nutzung schließt jeden Versicherungsschutz aus. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 5**

Der Wortlaut dieser Benutzungssatzung und der Öffnungszeiten wird auf "Klein Basche" an dafür geeigneter Stelle sichtbar zur allgemeinen Kenntnis bekanntgemacht.

**§ 6**

Die Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Barsinghausen, den 22. März 1990

S T A D T B A R S I N G H A U S E N

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

Körber

Künnmann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 40 am 07.10.1993